

LEITFADEN

**für das Berufspraktikum
der Einführungsphase
im Schuljahr 2021 / 2022**

(Montag, 09.05. – Freitag, 20.05. 2022)

I Zielsetzungen

II Die Praktikumsplatzsuche

III Rechtliche Bestimmungen

IV Die inhaltliche Gestaltung des Praktikums

V Die Nachbereitung des Praktikums

VI To-Do-Liste mit zeitlichen Fristen

VII Formulare

I Zielsetzungen

Gemäß der *Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018* sind alle Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe in Hessen verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren, um am Ende ihrer Schullaufbahn eine interessen- und kompetenzorientierte Entscheidung bezüglich ihrer Berufs- oder Studienwahl treffen zu können.

Die Bachgauschule sieht dieses zweiwöchige Blockpraktikum in der Einführungsphase vor.

In dieser Zeit sollen unsere Schülerinnen und Schüler exemplarische Einblicke erhalten und die Auseinandersetzung mit typischen Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Betrieben, Behörden oder sozialen Einrichtungen vertiefen, die das Abitur oder die Fachhochschulreife voraussetzen.

Auf jeden Fall sollte der Auswahl eines Praktikumsplatzes eine gründliche Reflexion der eigenen Vorstellungen und Erwartungen vorausgehen. Dazu müssen Sie, liebe Schülerinnen und Schüler, zunächst für sich selbst Kriterien formulieren, die Ihnen bei der Suche helfen können:

- vielleicht haben Sie schon eine sehr genaue Vorstellung von Ihrer späteren Berufswahl und möchten Ihre *Erwartungen überprüfen*;
- vielleicht haben Sie noch keinerlei konkrete Vorstellungen und möchten sich einfach *ausprobieren*;
- Erfahrungen aus dem Praktikum können auch dazu dienen, *herauszufinden, welche berufliche Richtung Sie für sich ausschließen*.

Je präziser Sie Ihre Ziele und Erwartungen für sich formulieren, umso erfolgreicher können Sie diese Gelegenheit zu weiteren „Schnuppertagen in der Berufswelt“ nutzen, Ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten anschließend zutreffender einschätzen und mögliche Berufsvorstellungen besser beurteilen. Ihre Teilnahme am Praktikum wird im Zeugnis vermerkt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg dabei.

A. Valter Dr. V. Weber

(Koordinatoren Berufs- und Studienorientierung)

II Die Praktikumsplatzsuche

Da Sie vermutlich bereits Erfahrung aus der Mittelstufe mit der Praktikumsplatzsuche haben, benötigen Sie hierbei sicher wenig Unterstützung. Der Austausch mit Ihrem persönlichen Umfeld und eine gezielte Recherche im Internet können Ihnen für einen ersten Überblick behilflich sein.

Das Oberstufenpraktikum kann auch in einer anderen Region Deutschlands oder im Ausland abgeleistet werden. Hierbei müssen Sie allerdings die anfallenden Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung und Auslandsrankenversicherung bedenken, die privat getragen werden müssen. Das Praktikum selbst ist unentgeltlich abzuleisten.

Bedenken Sie, dass viele Praktikumsplätze bereits ein Jahr im Voraus vergeben werden. Um nicht unnötig Zeit zu verlieren, sollten Sie daher rasch mit der Suche beginnen und ggfs. telefonisch eine erste Kontaktaufnahme anbahnen, um zu erfahren, ob das Unternehmen / die Behörde / die soziale Einrichtung Praktikumsplätze für den von uns vorgegebenen Zeitraum anbietet: **Montag, 09.05. – Freitag, 20.05. 2022**

Viele Unternehmen, Behörden o.ä. verlangen inzwischen eine Online-Bewerbung über ein eigenes Bewerbungsportal. Bitte achten Sie auf die erforderlichen Dokumente und notwendigen Angaben. In der Regel werden die folgenden Unterlagen erbeten:

- ein persönliches Anschreiben, in dem das besondere Interesse an diesem Praktikumsplatz formuliert wird
- ein tabellarischer Lebenslauf
- das letzte Zeugnis
- ein aktuelles und freundliches Foto

Wer zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wird, sollte selbstverständlich nicht nur ordentlich gekleidet sein, sondern sich vorher ausgiebig mit dem Unternehmen / der Behörde / der sozialen Einrichtung befasst haben und echte Neugier bekunden. Ein offenes und freundliches Auftreten überwindet manche Hürden. Ein allzu präsenten Smartphone hingegen, beendet das Gespräch sicher sehr schnell ...

Für eine korrekte Bewerbung finden Sie aktuelle Tipps und Anregungen in der AZUBIYO Praktikumsmappe, die Sie in den ersten Schultagen von uns erhalten, oder auch unter <http://www.planet-beruf.de/>.

Bitte beachten :

Die Schule muss Ihren Praktikumsplatz genehmigen (siehe Formular im Anhang). Sie sollten den Platz daher mit Bedacht wählen. Die beiden Wochen können durchaus auch auf zwei Stellen aufgeteilt werden, ein Praktikum in der Imbissbude o.ä., im Betrieb der Eltern etc. ist jedoch NICHT zielorientiert im Sinne der o.g. Verordnung und wird daher keine Genehmigung erhalten !

III Rechtliche Bestimmungen

Die Schülerinnen und Schüler, die an einem Praktikum im Sinne der Verordnung teilnehmen, sind gesetzlich unfall- und haftpflichtversichert, unterliegen den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz) und verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzrechts.

Nähere Erläuterungen sind in der „Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)“ vom 17. Juli 2018 auf der Seite des hessischen Kultusministeriums nachzulesen.

IV Die inhaltliche Gestaltung des Praktikums

Damit Sie die kurze Zeit des Praktikums möglichst optimal nutzen, sollten Sie sich auf bestimmte Schwerpunkte konzentrieren. D.h. Sie sollten / müssen

- **den Betrieb / die Behörde / die soziale Einrichtung als Ganzes kennenlernen**, d.h. z.B. die Organisationsstruktur, die Position am Markt bzw. die Aufgaben im Öffentlichen Dienst durchschauen;
- **typische Arbeitsabläufe auswählen und beobachten**;
- **diese Tätigkeiten analysieren** (exemplarische Beschreibung, vorausgesetzte Qualifikationen, Weiterbildungsmöglichkeiten etc.); dazu müssen Sie eigenständig **geeignete Methoden** zur Beschaffung solcher Informationen **entwickeln** (z. B. Analyse des Geschäftsberichts, Interviews usw.);
- kurzzeitig und so weit wie möglich **mitarbeiten**, sich also selbst **im Arbeitsablauf erproben** und damit Ihre Eignung und Ihre Fähigkeiten für derartige Arbeiten selbstkritisch **einschätzen** lernen;
- die gewonnenen **Erkenntnisse, Einsichten und praktischen Erfahrungen für die Nachbereitung dokumentieren**, um diese dann gewinnbringend verwenden zu können (evtl. unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch an Fotos Ihres Arbeitsplatzes und interessante Unterlagen denken).

V Die Nachbereitung des Praktikums

Zur Auswertung Ihres Praktikums soll kein klassischer Bericht verfasst werden. Dennoch erwarten wir, dass Sie Ihre Erlebnisse und Erfahrungen reflektieren.

Weitere Konkretisierungen bzgl. der inhaltlichen und medialen Anforderungen erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Praktikums durch die Praktikumsbeauftragte, Frau Valter bzw. durch Ihre Tutorin / Ihren Tutor.



VI To-Do-Liste mit zeitlichen Fristen

- 1. ab August 2021 :**
Praktikumsplatzsuche starten und ggfs. das Anschreiben der Schule vorlegen.
(1. Formular)

- 2. bis Fr, 10. 12. 2021:**
Antrag zur Genehmigung beim Tutor / der Tutorin abgeben (2. Formular)
Die Genehmigung erfolgt durch die BSO-Beauftragte, Frau Valter, in besonderen Fällen (z.B. Auslandpraktikum) durch die Schulleiterin. Eine (zeitnahe) Rückmeldung erfolgt nur bei Ablehnung der beantragten Stelle.

- 3. bis Do, 08. 04. 2022 (Beginn der Osterferien):**
Abgabe der schriftlichen Bestätigung des Praktikumsplatzes beim Tutor / der Tutorin mit Angabe aller erforderlichen Daten zwecks Weitergabe an Frau Valter
(3. Formular)

- 4. Bei Praktikumsantritt am Mo, 09.05. 2022:**
Merklblatt für den Betrieb am Praktikumsplatz abgeben. **(4. Formular)**

- 5. Vor Praktikumsende am Fr, 20.05. 2022:**
Teilnahmebescheinigung einholen und der Schule im Rahmen der Nachbereitung des Praktikums vorlegen **(5. Formular).**

Bitte beachten: Die Bescheinigung verbleibt anschließend in Ihren Unterlagen und dient der Dokumentation Ihres persönlichen Engagements im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung.

VII Formulare

1. Antrag zur Genehmigung der Praktikumsstelle
2. Anschreiben der Schule an den Betrieb / die Behörde o.ä.
3. Bestätigung der Praktikumsstelle seitens des Betriebes / der Behörde o.ä.
4. Merkblatt für den Betrieb / die Behörde o.ä.
5. Teilnahmebescheinigung

Diesen Antrag zur Genehmigung bis zum 10. 12. 2021 beim Tutor / bei der Tutorin vorlegen.

Der genehmigte Antrag wird in der Schülerakte abgeheftet.

Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine zeitnahe Rückmeldung über den Tutor / die Tutorin.

.....
Name , Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

Berufspraktikum der Bachgauschule

Sehr geehrte Frau Valter,

mein/e unser/e Sohn / Tochter (Name),

Tutorium (Name Tutor/in) möchte das Berufspraktikum

von **Montag, 09.05. – Freitag, 20.05. 2022** in folgenden Betrieb / Behörde o. ä.

absolvieren

Ich / wir bitte/n um Genehmigung des Praktikumsplatzes seitens der Schule.

Mit den rechtlichen Bestimmungen und den schulischen Vorgaben gemäß dem „Leitfaden für das Berufspraktikum“ haben wir uns vertraut gemacht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten)

Der Antrag wurde genehmigt.

Der Antrag wurde nicht genehmigt. Begründung:

.....
(Datum)

.....
(A. Valter, BSO Koordinatorin an der BGS)

>> Bitte dieses Anschreiben an den Betrieb / die Behörde o.ä. der Bewerbung beifügen.

September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das hessische Kultusministerium sieht ein zweiwöchiges Praktikum für die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe vor, das die Bachgauschule im neuen Schuljahr für die Zeit von **Montag, 09. 05. – Freitag, 20. 05. 2022** terminiert hat.

Nach dem Praktikum in der Sekundarstufe I sollen die Schülerinnen und Schüler eine weitere Gelegenheit in der Sekundarstufe II erhalten, wertvolle Erfahrungen in der Berufswelt zu sammeln, die sie dazu befähigt, ihre Kompetenzen und Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einzuschätzen und mögliche Berufsvorstellungen besser beurteilen zu lernen.

Zur Durchführung des Praktikums ist die Schule auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Deshalb hoffen wir auf Ihre Bereitschaft, einen oder mehrere Schüler bzw. Schülerinnen in Ihrem Betrieb / Ihrer Behörde / soz. Einrichtung aufzunehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler werden von schulischer Seite auf das Praktikum vorbereitet und sollen ihre Eindrücke und Erfahrungen schriftlich festhalten, ohne ihre betrieblichen Betreuerinnen und Betreuer dadurch zusätzlich zu belasten.

Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis, daher ist die Vergütung verboten. Die Schüler und Schülerinnen sind durch den Schulträger unfall- und haftpflichtversichert. Wir bitten Sie, sie zu Beginn des Praktikums auf etwaige Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen sowie die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist ihnen untersagt. Wir gehen davon aus, dass die Jugendarbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

Bei Fragen, auftretenden Problemen oder Anregungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit können Sie sich selbstverständlich mit unseren Koordinatoren Frau Valter und Herrn Dr. Weber in Verbindung setzen.

Für Ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit danken wir Ihnen ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



(Anja Heimer, Schulleiterin)

Dieses Merkblatt bitte sorgfältig lesen und auch an den Betrieb / die Behörde o.ä. weitergeben.

ABl. 7/15 Anlage 1 (zu § 19 Abs. 10)

Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen“ (Erlass vom 08. Juni 2015, ABl. 7/15 S. 217) geben Grundsätze und Organisation des Praktikums, Datenschutzbestimmungen sowie Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Grundsätze

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemeinbildender und beruflicher Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Unternehmen oder Betriebe.

Durch Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen oder Betrieben sollen den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen Möglichkeiten gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Eigene Anschauungen und Erfahrungen betrieblicher Praxis, Gespräche mit Betriebsangehörigen sowie Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Dies erleichtert den Einsatz handlungsorientierter Arbeitsformen im Unterricht und fördert den Einstieg in Berufsausbildung und -tätigkeit.

Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs. Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Grundsätze erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden. Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Im Rahmen der Berufsorientierung sollen sachkundige Personen in die Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums einbezogen werden. Dazu gehören z.B. Personen der Unternehmen oder Betriebe, der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden, von Kammern, Innungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebs- oder Personalräten sowie des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflege-heime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente,

ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern altersgemäß die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Berufsausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden daher die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung. – Soweit hier

Stunden angesprochen sind, handelt es sich um Zeitstunden à 60 Minuten.

– Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1).

– Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2).

– Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des ArbSchG (§ 2 Abs. 3).

– Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die

Vorschriften der §§ 8 – 46 JArbSchG sind entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.

– Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).

– Die Arbeitszeit liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr (§ 14 Abs. 1 JArbSchG). Dabei gelten folgende Ausnahmen:

1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen

a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;

b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;

c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;

d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).

2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden (§ 14 Abs. 3 JArbSchG).

– In den in § 16 Abs. 2 JArbSchG aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.

– Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (JArbSchG § 4 Abs. 1).

– Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die nach § 11 JArbSchG vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten (§ 11 Abs. 1 JArbSchG). Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 JArbSchG).

– Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 4 Abs. 2 JArbSchG). Die Schichtzeit darf bei den Schülerinnen und Schülern 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 JArbSchG).

– Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 – 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

– Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen.

– Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

– Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet

hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika

von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betroffenen im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081 / 006 der

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178–0
Telefax: 0611 178–2700

gemeldet.

Diese Bestätigung des Betriebes / der Behörde / soz. Einrichtung bis zum 08.04. 2022 beim Tutor / der Tutorin zur Weitergabe an Frau Valter abgeben.

.....
Name des Betriebs / der Behörde / soz. Einrichtung

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

Bestätigung

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Praktikant/in:
(Name, Vorname)

Für das Berufspraktikum der Bachgauschule Babenhausen erteilen wir oben

genannte/r Praktikant/in für den Zeitraum vom -

eine verbindliche Zusage.

Für die Betreuung im Betrieb / in der Behörde / soz. Einrichtung ist

Frau / Herr, Abteilung,

Telefon (Durchwahl),

E-Mail-Adresse zuständig.

Die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern und des Datenschutzes im Berufspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten / Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird hiermit bestätigt.

Anmerkungen (ggf. zu Arbeitskleidung, erforderliches Gesundheitszeugnis o.ä.)

.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Diese **Bescheinigung** ist nach dem Praktikum der Schule vorzulegen und verbleibt anschließend in Ihren persönlichen Unterlagen.

Teilnahmebescheinigung

Der Schüler / Die Schülerin

Name: _____

Schule: **Bachgauschule**
Martin-Luther-Str. 13
64832 Babenhausen

hat in der Zeit vom bis

in folgendem Betrieb / Behörde / soz. Einrichtung o. ä. ein Praktikum absolviert:

.....

Anmerkungen (z.B. Krankheitstage, besondere Leistungen o.ä.)

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift Praktikumsbetreuer/in)